

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 1969	Nummer 87
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
9231	20. 5. 1969	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports mit Krankenkraftwagen	1042

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
	Innenminister	
	Finanzminister	
3. 6. 1969	Gem. RdErl. — Zweckgebundene Finanzzuweisungen für den Straßenbau nach § 12 Abs. 1 bis 3 und 5 FAG 1969	1043
	Landschaftsverband Rheinland	
19. 6. 1969	Bek. — 13. Tagung der 4. Landschaftsversammlung Rheinland.	1051

I.

9231

Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports mit Krankenkraftwagen

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — IV: A 3 — 31-64 — 33.69 — u. d. Innenministers — VI B 6 — 03.57.05 — v. 20. 5. 1969

1 Genehmigungspflicht

1.1 Entgeltliche oder geschäftsmäßige Krankentransporte unterliegen grundsätzlich der Genehmigungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 906). Sie bedürfen einer Genehmigung nach § 49 PBefG.

1.2 Von den Vorschriften des PBefG und damit von der Genehmigungspflicht sind freigestellt:

1.21 Krankentransporte der Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern es sich ausschließlich um Beförderungen der in § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101), geändert durch Gesetz vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47), —SGV. NW. 213 — in Verbindung mit Nummern 1 und 3 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG), RdErl. d. Innenministers v. 29. 8. 1958 (SMBL. NW. 2130), genannten Art handelt (§ 1 Nr. 2 der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1967 (BGBl. I S. 602);

1.22 Krankentransporte der gesetzlichen Pflichtkrankenkassen, sofern es sich ausschließlich um Beförderungen von Mitgliedern dieser Kassen gemäß §§ 182, 392a der Reichsversicherungsordnung handelt (§ 1 Nr. 2 Freistellungs-Verordnung);

1.23 Krankentransporte des friedensmäßigen Katastrophenhilfsdienstes und des Luftschutzhilfsdienstes, sofern es sich ausschließlich um Beförderungen von Verletzten und Kranken bei Katastrophen, Notständen und Unglücksfällen handelt.

1.3 Bei der Erteilung der Genehmigung für Krankentransporte mit Krankenkraftwagen sind in die Genehmigungs-urkunde und in den daraus zu fertigenden Auszug (§ 17 Abs. 6 PBefG) nach den Worten „Verkehr mit Mietwagen nach § 49 PBefG“ die Worte „zum Zwecke des Krankentransports mit Krankenkraftwagen“ aufzunehmen.

1.4 Krankenkraftwagen sind Spezialfahrzeuge, die für den Rettungsdienst und die Kranken- und Verletztenbeförderung geeignet sind. Gemäß ihrem Verwendungszweck sind sie zu unterscheiden in:

Rettungswagen (RTW) und
Krankentransportwagen (KTW).

1.41 Rettungswagen (RTW) sind zum Herstellen und Aufrechterhalten der Transportfähigkeit von Notfallpatienten (vgl. Nummer 2.14) vor und während der Beförderung bestimmt.

1.42 Krankentransportwagen (KTW) sind grundsätzlich für die Beförderung von Nicht-Notfallpatienten bestimmt.

2 Genehmigungsvoraussetzungen, Bedingungen und Auflagen

2.1 Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

2.11 sichergestellt ist, daß für den Krankenkraftwagen neben dem Fahrer ein Beifahrer vorhanden ist. Mindestens eine dieser Personen muß als Sanitätshelfer (Ausbildungsumfang: 20 Doppelstunden), die zweite Person in der „Ersten Hilfe“ (Ausbildungsumfang: 8 Doppelstunden) ausgebildet sein. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung, ausgestellt durch eine der freiwilligen Hilfsorganisationen (Arbeiter-Samariter-Bund,

Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter Unfallhilfe und Malteser Hilfsdienst) zu erbringen. Für Angehörige der Feuerwehren kann diese Bescheinigung auch vom zuständigen Gesundheitsamt ausgestellt werden. Die Ausbildung soll nicht länger als 4 Jahre zurückliegen.

2.12 gewährleistet ist, daß Fahrer und Beifahrer mit der Handhabung aller im Krankenkraftwagen vorhandenen Geräte und Einrichtungen vertraut sind.

2.13 durch eine ärztliche Untersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit die gesundheitliche Eignung des Krankentransportpersonals nachgewiesen ist. In dem ärztlichen Zeugnis ist insbesondere zu bestätigen, daß bei den betreffenden Personen vor allem eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt, sie außerdem an einer sonstigen meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes (BSG) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), nicht leiden und daß sie Krankheitserreger dauernd oder vorübergehend nicht ausscheiden. Ferner ist ein ausreichender Pockenimpfschutz in der Art nachzuweisen, daß die letzte erfolgreiche Impfung vor nicht länger als 3 Jahren durchgeführt worden ist.

2.14 ein geeigneter Krankenkraftwagen vorhanden ist. Für die Beförderung uneingeschränkt transportfähiger Kranker und Verletzter (Nicht-Notfallpatienten) sind Krankenkraftwagen geeignet, die den DIN-Vorschriften 75 080 Blatt 1 und 3 — Krankentransportwagen — in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Sollen in der Regel auch Notfallpatienten befördert werden, sind nur Krankenkraftwagen geeignet, die den Anforderungen der DIN-Vorschriften 75 080 Blatt 1 und 2 — Rettungswagen — in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Der Antragsteller hat durch eine Bestätigung des Herstellers nachzuweisen, daß das Fahrzeug den DIN-Vorschriften entspricht.

2.2 Die Genehmigung ist unter folgenden Bedingungen und Auflagen zu erteilen:

2.21 Im Krankentransport dürfen Personen nach Ablauf von 2 Jahren seit der letzten Untersuchung nur weiterbeschäftigt werden, wenn durch eine erneute ärztliche Untersuchung die gesundheitliche Eignung, insbesondere das Freisein von den in Nummer 2.13 genannten Krankheiten, nachgewiesen wird.

Der Pockenimpfschutz ist durch Wiederholungsimpfungen in Abständen von drei Jahren zu erneuern.

2.22 Der Krankenkraftwagen muß nach jedem Transport einer Person, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes leidet oder dessen verdächtig ist, entseucht werden. Unabhängig davon ist der Krankenraum wöchentlich einmal ordnungsgemäß zu entseuchen. Das gleiche gilt für die Schutzkleidung des Personals und die benutzte Wäsche. Die Entseuchungsmaßnahmen (Desinfektion) dürfen nur von im Desinfektionswesen ausgebildeten und geprüften Personen vorgenommen werden.

Bei der Desinfektion dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die vom Bundesgesundheitsamt auf Brauchbarkeit geprüft und in eine von diesem veröffentlichte Liste aufgenommen sind (§ 41 Bundes-Seuchengesetz).

Über die Desinfektion ist ein Nachweis zu führen, der Angaben über Datum und Uhrzeit, Anlaß und Art der Desinfektion sowie das verwendete Desinfektionsmittel enthalten muß.

2.23 Es bleibt vorbehalten, die Genehmigung durch weitere Bedingungen und Auflagen zu ergänzen.

3 Befreiungen

Nach der Vorschrift des § 12 Nr. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1968 (BGBl. I S. 1134), ist die Beförderung von Personen mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten untersagt. Da jedoch die Beförderung auch dieses Personenkreises mit Krankenkraft-

wagen im öffentlichen Interesse geboten ist, werden die Genehmigungsbehörden ermächtigt, von dieser Vorschrift Befreiung zu erteilen.

4 Verfahren

4.1 Vor Erteilung der Genehmigung ist das Gesundheitsamt zu beteiligen. Dies gilt auch für den Austausch von Krankenkraftwagen.

Das Gesundheitsamt soll insbesondere die Eignung des Personals in gesundheitlicher und fachlicher Hinsicht überprüfen und beurteilen, ob im Hinblick auf die in Nummer 2.14 genannten Verwendungsmöglichkeiten vom Antragsteller ein Rettungswagen (RTW) oder ein Krankentransportwagen (KTW) benötigt wird. Zu prüfen ist auch, ob Ausrüstung und Ausstattung des Fahrzeugs den DIN-Vorschriften entsprechen.

4.2 Bei Ausübung der Aufsicht nach § 54 PBefG ist das Gesundheitsamt zu beteiligen, soweit sein Aufgabenbereich berührt wird. Das ist u. a. der Fall, wenn Zweifel bestehen, ob das Fahrzeug in medizinischer Hinsicht noch den Erfordernissen genügt, eine vorschriftsmäßige Desinfektion gewährleistet ist und die Nachweise über die gesundheitliche Eignung des Personals den Anforderungen entsprechen.

— MBl. NW. 1969 S. 1042.

II.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Innenminister Finanzminister

Zweckgebundene Finanzzuweisungen für den Straßenbau nach § 12 Abs. 1 bis 3 und 5 FAG 1969

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — IV A 4 — 09 — 11(2) 1969, d. Innenministers — III B 2 — 6:20—5354:69 u. d. Finanzministers — I A 5 — Tgb. Nr. 9502:69 v. 3. 6. 1969

1 Zweckbestimmung

Nach § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 1969 — FAG 1969 — vom 18. Dezember 1968 (GV. NW. S. 494) erhalten die Gemeinden und Landkreise zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer (= 270 450 000 DM). Der Anteil der Gemeinden und Landkreise ist nach den Ansätzen im Landeshaushalt 1969 bemessen; der Ausgleich nach dem Ergebnis des Rechnungsjahres wird spätestens im Rechnungsjahr 1971 vorgenommen.

2 Aufteilung der Mittel

Im Benehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß und dem Verkehrsausschuß des Landtags werden gemäß § 12 Abs. 3 FAG 1969 die den Gemeinden und Landkreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans gewährten zweckgebundenen Finanzzuweisungen entsprechend den Anlagen 1 und 2 aufgeteilt.

Sofern auf Grund kommunaler Gebietsänderungen im Jahre 1968 Berichtigungen erforderlich werden, wird die Anlage 1 bzw. Anlage 2 dieses Runderlasses vor Auszahlung des letzten Teilbetrages dieser Zuweisungen neu erstellt. Insoweit erfolgt die Aufteilung der Zuweisungen unter Vorbehalt.

3 Zuweisung und Auszahlung der Mittel

3.1 Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten weist den Regierungspräsidenten die gemäß Anlage 1 und 2 auf ihren Bezirk entfallenden Mittel zur Bewirtschaftung zu.

3.2 Die Regierungspräsidenten weisen die auf die verschiedenen Baulasträger nach den Anlagen 1 und 2 entfallenden Beträge den Gemeinden und Landkreisen zu. Die für kreisangehörige Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern bestimmten Beträge leiten sie global an die Landkreise weiter.

Die zweckgebundenen Finanzzuweisungen werden von den Regierungspräsidenten in sechs Teilbeträgen ausbezahlt; die nächsten Zahlungstermine sind am 18. 6., 19. 8., 17. 10. und 17. 12. 1969.

3.3 Die Landkreise teilen die für die kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern bestimmten Beträge unter Bildung von Schwerpunkten nach der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Maßnahmen auf und weisen die Mittel zu.

3.4 Die Zulassungsbescheide müssen enthalten:

3.41 Zweckbestimmung der Finanzzuweisung,

3.42 Höhe des Betrages,

3.43 Hinweis auf die Bestimmungen der lfd. Nummern 4, 5 und 6,

3.44 in den Fällen der lfd. Nummer 3.3 die Bezeichnung der zu fördernden Maßnahmen und den Hinweis auf die Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO, RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1966 (SMBl. NW. 6300), einschließlich der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen.

4 Grundsätze für die Bewirtschaftung

4.1 Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

4.2 Die Mittel sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Landkreisen zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können (§ 22 Abs. 2 Satz 1 FAG 1969). Sie dürfen nicht zur Deckung der den Gemeinden und Landkreisen bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden Allgemeinen Verwaltungskosten verwendet werden (§ 23 FAG 1969).

Zuwendungen von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten nicht als Kostenanteile Dritter (§ 22 Abs. 2 FAG 1969).

Die bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 1969 nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast verwendeten Beträge sind an das Land zurückzuzahlen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 FAG 1969).

4.3 Welche Aufgaben und Kosten den Gemeinden und Landkreisen als Träger der Straßenbaulast erwachsen können, ergibt sich insbesondere aus § 9 LStrG, § 5b StVG sowie §§ 2, 3 und 11 bis 13 EKrG. Ergänzend wird auf die „Hinweise für die Buchung der Ausgaben“ im Gem. RdErl. v. 11. 3. 1968 (Anlage 3) (MBl. NW. S. 364) verwiesen.

4.4 Die Mittel und die entsprechenden Ausgaben sind nach den Haushaltsvorschriften für die Gemeinden in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerplanmäßig nachzuweisen. Der rechnungsmäßige Nachweis ist so zu gestalten, daß die Mittelverwendung anhand der Bücher und Belege geprüft werden kann.

4.5 Soweit die Mittel bei Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern oder Landkreisen im laufenden Rechnungsjahr nicht für den bestimmten Zweck verbraucht werden können, sind sie beim Jahresabschluß einer besonderen zweckgebundenen Rücklage zuzuführen; § 35 GemHVO bleibt unberührt. Die Erträge der Rücklage sind ebenfalls der Rücklage zuzuführen.

4.6 Soweit zur Finanzierung von Straßenbaukosten gemäß § 12 Abs. 5 FAG 1969 pauschalierte Straßenbauzuwendungen des Landes verwendet werden, die in früheren Rechnungsjahren ohne Antragsverfahren schlüsselmäßig zugewiesen worden sind, entfallen für diese Mittel die früheren besonderen Zweckbindungen und die frühere Verpflichtung zur Aufbringung von Mindesteigenleistungen.

5 Nachweis der Verwendung

Anlage 3

5.1 Die Zuweisungsempfänger haben — ausgenommen in den Fällen der lfd. Nummer 3.3 — nach Abschluß des Rechnungsjahres einen Verwendungsnachweis (Anlage 3) zu erstellen und in doppelter Ausfertigung bis zum 1. Mai 1970 vorzulegen. Soweit diese Finanzzuweisungen zur Finanzierung von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen eingesetzt wurden, sind diese Baumaßnahmen mit Bezeichnung der einzelnen Straße und des Bauabschnittes auf einer besonderen Anlage zum Verwendungsnachweis aufzuführen.

In den Fällen der lfd. Nummer 3.3 haben die Gemeinden spätestens zwei Monate nach Abschluß der Bauarbeiten einen Verwendungsnachweis gemäß Anlage 4 der Richtl.NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO zu erstellen und in doppelter Ausfertigung dem Landkreis vorzulegen.

5.2 Die Verwendungsnachweise sind in den Fällen der lfd. Nummer 3.3 von den Landkreisen, in allen übrigen Fällen von dem Regierungspräsidenten daraufhin zu überprüfen, ob die ausgezahlten zweckgebundenen Finanzzuweisungen zweckentsprechend verwendet worden sind.

In den Fällen der lfd. Nummer 3.3 sind die Nummern 24 und 25 der Richtl.NW (Gemeinden) zu § 64a Abs. 1 RHO anzuwenden.

6 Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung

6.1 Die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel wird im Rahmen der überörtlichen Prüfung (§ 103 Abs. 1 Buchstabe b) GONW) überwacht.

6.2 Das gesetzliche Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes gemäß § 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesrechnungshofes und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 (GS. NW. S. 621/SGV. NW. 630) bleiben unberührt.

Anlage 1

**Aufteilung der Mittel für die Straßen
in der Baulast der Gemeinden**

Empfänger	Betrag DM
Kreisfreie Städte	
Düsseldorf	9 328 259
Duisburg	6 347 876
Essen	9 554 520
Krefeld	3 033 805
Leverkusen	1 445 732
Mönchengladbach	2 058 765
Mülheim (Ruhr)	2 565 334
Neuss	1 544 582
Oberhausen	3 427 080
Remscheid	1 800 001
Rheydt	1 351 623
Solingen	2 349 559
Viersen	579 393
Wuppertal	5 591 945
Landkreise	
Dinslaken	
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Dinslaken	358 570
Walsum	327 639
Voerde	183 753
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	63 485
Düsseldorf-Mettmann	
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Velbert	756 731
Haan	133 292

Empfänger	Betrag DM
Heiligenhaus	190 067
Hilden	314 972
Kettwig	120 508
Langenberg	101 377
Mettmann	198 332
Neviges	148 906
Ratingen	266 962
Wülfrath	154 969
Erkrath	126 124
Lintorf	70 162
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	289 408
Geldern	
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Geldern	69 802
Kevelaer	83 304
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	429 019
Grevenbroich	
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Grevenbroich	182 222
Büderich	125 236
Wickrath	83 575
Dormagen	158 025
Kaarst	75 120
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	854 859
Kempen-Krefeld	
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Dülken	146 000
Kempen	102 177
Süchteln	116 057
Hüls	86 502
Lobberich	73 975
Osterath	81 346
Sankt Tönis	93 553
Willich	97 455
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	798 828
Kleve	
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Goch	110 076
Kleve	152 903
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	466 346
Moers	
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Rheinhausen	969 660
Homberg	241 443
Kamp-Lintfort	259 808
Moers	330 396
Rheinberg	80 702
Kapellen	79 463
Neukirchen-Vluyn	151 528
Rheinkamp	288 829
Rumeln-Kaldenhausen	93 573
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	339 138
Rees	
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Emmerich	123 509
Wesel	227 224
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	405 336
Rhein-Wupper-Kreis	
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Burscheid	102 956
Hückeswagen	97 212
Langenfeld	289 012

Empfänger	Betrag DM
Leichlingen	131 056
Monheim	200 668
Opladen	299 383
Radevormwald	144 713
Wermelskirchen	173 862
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	124 468
RP Düsseldorf	64 324 050

Kreisfreie Städte

Bonn	1 869 166
Köln	11 577 043

Landkreise**Bergheim**

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Türnich	88 560
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	692 030

Bonn

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Bad Godesberg	992 029
Beuel	248 996
Bornheim	89 997
Sechtem	71 841
Duisdorf	114 025
Rheinbach	69 965
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	538 348

Euskirchen

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Euskirchen	153 519
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	640 430

Köln

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Brühl	276 419
Frechen	204 279
Brauweiler	84 137
Hürth	340 646
Lövenich	173 246
Rodenkirchen	256 726
Wesseling	155 978
Pulheim	69 098
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	87 532

Oberbergischer Kreis

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Bergneustadt	77 586
Gummersbach	222 753
Waldbröl	87 666
Bielstein	71 537
Wiehl	75 947
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	443 210

Rheinisch-Bergischer Kreis

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Porz	972 695
Bensberg	263 446
Wipperfürth	93 052
Lindlar	84 299
Odenthal	77 999
Overath	98 485
Rösrath	121 538
Bergisch Gladbach	327 361
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	197 452

Empfänger	Betrag DM
Siegburg	
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Bad Honnef	109 859
Siegburg	230 252
Troisdorf	118 530
Eitorf	95 707
Hennef	110 042
Sieglar	174 025
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	1 066 709
RP Köln	23 914 160

Kreisfreie Stadt

Aachen	2 392 793
--------	-----------

Landkreise**Aachen**

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Alsdorf	215 192
Eschweiler	272 002
Stolberg	264 842
Würselen	137 566
Brand	71 645
Eilendorf	87 876
Hoengen	105 733
Kohlscheid	106 512
Merkstein	100 192
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	506 348

Düren

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Düren	364 870
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	723 564

Erkelenz

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Erkelenz	83 080
Hückelhoven-Ratheim	166 797
Wegberg	99 575
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	292 034

Jülich

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Jülich	130 846
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	384 910

Monschau

Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	216 236
--	---------

Schleiden

Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	439 606
--	---------

Selfkantkreis

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Übach-Palenberg	149 773
Baesweiler	95 314
Oberbruch-Dremmen	75 628
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	592 942

RP Aachen

8 075 876

Empfänger	Betrag DM	Empfänger	Betrag DM
Kreisfreie Städte		Steinfurt	
Bocholt	639 223	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Bottrop	1 490 659	Borghorst	112 657
Gelsenkirchen	4 828 603	Burgsteinfurt	84 570
Gladbeck	1 117 991	Emsdetten	188 387
Münster	2 745 545	Rheine	342 265
Recklinghausen	1 712 707	Ochtrup	94 224
		Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	426 043
Landkreise		Tecklenburg	
Ahaus		Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.		Lengerich	146 189
Ahaus	72 336	Ibbenbüren-Land	155 877
Gronau	178 523	Ibbenbüren-Stadt	117 812
Epe	77 755	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	500 581
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	457 279		
Beckum		Warendorf	
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.		Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Ahlen	301 903	Warendorf	114 655
Beckum	146 670	Harsewinkel	67 811
Ennigerloh	70 812	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	281 304
Heessen	118 909		
Oelde	100 774	RP Münster	23 323 926
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	396 215		
Borken		Kreisfreie Stadt	
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.		Bielefeld	2 292 750
Borken	96 690		
Rhede	88 201	Landkreise	
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	466 838	Bielefeld	
Coesfeld		Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.		Brackwede	174 851
Coesfeld	146 440	Gadderbaum	69 965
Dülmen	137 999	Sanne I	112 907
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	348 972	Sennestadt	125 189
		Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	501 671
Lüdinghausen		Büren	
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.		Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	410 936
Bockum-Hövel	171 884		
Werne	139 117	Detmold	
Altflüen	97 563	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Selm	104 663	Detmold	195 533
Lüdinghausen	68 034	Lage	89 333
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	384 043	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	729 633
Münster		Halle	
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.		Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	448 533
Greven	175 285		
Hiltrup	85 058	Herford	
Telgte	82 369	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	452 904	Herford	881 391
Recklinghausen		Bünde	291 986
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.		Enger	120 176
Herten	703 037	Hiddenhausen	121 565
Marl	1 030 561	Kirchlengern	76 441
Haltern	102 692	Löhne	246 767
Westerholt	84 956	Spenge	86 968
Kirchhellen	74 748	Vlotho	116 186
Datteln	232 115	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	52 982
Oer-Erkenschwick	162 394		
Dorsten	265 702	Höxter	
Hamm, Amt Marl	89 441	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Waltrop	168 138	Höxter	104 365
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	275 803	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	576 988

Empfänger	Betrag DM	Empfänger	Betrag DM
Lemgo		Arnsberg	
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.		Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Extertal	85 017	Arnsberg	153 932
Kalletal	94 407	Neheim-Hüsten	244 227
Lemgo	245 216	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	572 510
Oerlinghausen	84 150		
Bad Salzuflen	320 506		
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	190 055	Brilon	
Lübbecke		Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.		Brilon	98 397
Lübbecke	75 716	Niedermarsberg	68 854
Espelkamp	80 147	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	375 499
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	458 621		
Minden		Ennepe-Ruhr-Kreis	
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.		Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Minden	346 119	Ennepetal	243 678
Bad Oeynhausen	96 236	Gevelsberg	211 223
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	910 352	Hattingen	223 457
		Herbede	88 648
		Herdecke	127 831
		Schwelm	223 342
		Wetter	80 966
		Blankenstein	116 857
		Volmarstein	68 536
		Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	456 574
Paderborn			
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.		Iserlohn	
Paderborn	849 552	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Schloß Neuhaus	85 776	Hohenlimburg	177 493
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	463 702	Letmathe	183 590
		Menden	204 028
Warburg		Schwerte	162 773
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	306 552	Hemer	165 896
		Lendringsen	87 612
		Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	367 988
Wiedenbrück			
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.		Lippstadt	
Gütersloh	747 775	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Rheda	106 905	Geseke	88 676
Wiedenbrück	105 090	Lippstadt	273 688
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	558 298	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	359 323
RP Detmold	14 037 308		
		Meschede	
		Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Kreisfreie Städte		Meschede	102 604
Bochum	4 723 316	Schönholthausen	81 651
Castrop-Rauxel	1 145 738	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	380 019
Dortmund	8 782 805		
Hagen	2 706 118	Olpe	
Hamm	1 144 492	Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Herne	1 406 115	Attendorn	83 995
Iserlohn	777 582	Olpe	93 980
Lünen	981 488	Elspe	68 353
Wanne-Eickel	1 379 912	Kirchhundem	72 539
Wattenscheid	1 092 059	Wenden	81 672
Witten	1 321 829	Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	305 766
Landkreise		Siegen	
Lüdenscheid		Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.	
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.		Siegen	782 568
Lüdenscheid	1 107 707	Eiserfeld	151 209
Altena	231 688	Hüttental	265 092
Plettenberg	202 098	Hilchenbach	98 884
Werdohl	157 428	Burbach	85 580
Halver	101 161	Freudenberg	91 927
Kierspe	90 654	Kreuztal	182 574
Schalksmühle	71 598	Netphen	125 616
Meinerzhagen	113 754	Neunkirchen	89 197
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	82 518	Wilnsdorf	105 266

Empfänger	Betrag DM	Landkreis	Gesamt- zuweisung DM
Soest			
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.		Aachen	989 407
Soest	239 532	Düren	1 171 604
Werl	131 679	Erkelenz	831 783
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	393 005	Jülich	738 188
		Monschau	325 822
		Schleiden	1 920 463
		Selkantenkreis	1 052 260
Unna			
Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einw.		RP Aachen	7 029 527
Kamen	274 522		
Unna	336 974		
Bönen	120 616		
Bergkamen	293 503		
Pelkum	163 565	Ahaus	2 434 454
Fröndenberg	112 928	Beckum	2 233 067
Centrop	69 904	Borken	1 767 147
Holzwickede	84 584	Coesfeld	2 245 501
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	48 254	Lüdinghausen	2 666 092
		Münster	2 666 777
		Recklinghausen	2 281 333
		Steinfurt	2 134 871
		Tecklenburg	2 917 996
		Warendorf	1 673 454
Wittgenstein			
Für Gemeinden mit weniger als 10 000 Einw.	308 564		
		RP Münster	23 020 692
RP Arnsberg	38 871 780		
Land Nordrhein-Westfalen	172 547 100		

Anlage 2**Aufteilung der Mittel für die Straßen
in der Baulast der Landkreise**

Landkreis	Gesamt- zuweisung DM		
Dinslaken	374 577	Bielefeld	1 250 122
Düsseldorf-Mettmann	1 405 886	Büren	1 794 756
Geldern	1 327 563	Detmold	2 628 889
Grevenbroich	1 833 526	Halle	957 980
Kempfen-Krefeld	1 863 288	Herford	1 997 904
Kleve	1 256 388	Höxter	2 544 594
Moers	1 018 778	Lerngo	2 972 038
Rees	947 015	Lübbecke	2 623 896
Rhein-Wupper-Kreis	2 152 297	Minden	2 785 631
		Paderborn	1 675 412
		Warburg	2 172 563
		Wiedenbrück	2 180 493
RP Düsseldorf	12 179 318	RP Detmold	25 584 278
Bergheim-Erft	1 079 869	Lüdenscheid	717 432
Bonn	1 195 590	Arnsberg	2 003 583
Euskirchen	1 666 699	Brilon	1 462 180
Köln	1 447 886	Ennepe-Ruhr-Kreis	671 908
Oberberg. Kreis	1 186 877	Iserlohn	672 593
Rhein.-Berg. Kreis	2 044 115	Lippstadt	2 101 975
Siegkreis	2 084 842	Meschede	1 897 652
		Olpe	1 486 753
		Siegen	1 277 535
		Soest	2 950 108
		Unna	2 734 036
		Wittgenstein	1 407 452
RP Köln	10 705 878	RP Arnsberg	19 383 207
		Land Nordrhein-Westfalen	97 902 900

(In zweifacher Ausfertigung)

Anlage 3

(Landkreis bzw. Gemeinde)

(Ort)

(Datum)

Verwendungsnachweis

zum

Zuweisungsbescheid des Regierungspräsidenten vom Az.
 über DM zweckgebundene Finanzzuweisungen des Landes für das Rechnungsjahr 1969 zu den Kosten,
 die den Gemeinden und Landkreisen als Träger der Straßenbaulast erwachsen (§ 12 Abs. 1 FAG 1969).

Zahlenmäßige Nachweisung**1 Verfügbare Landeszuweisungen gem. § 12 Abs. 1 bis 3 und 5 FAG 1969**

1.1 Zweckgebundene Finanzzuweisung 1969 (§ 12 Abs. 1 FAG 1969)		DM
1.2 Deckungsmittel aus übertragenen Haushaltsresten (§ 12 Abs. 5 FAG 1969)		DM
1.3 Entnahme aus der Straßenbaurücklage (§ 12 Abs. 5 FAG 1969)		DM
Verfügbare Landeszuweisungen insgesamt:	Summe 1:	

2 Höhe der zuwendungsfähigen Kosten, für die Landeszuweisungen in Anspruch genommen werden dürfen**2.1 Kosten der geförderten Maßnahmen im Rechnungsjahr 1969:**

Die Kosten wurden bei folgenden Haushaltsstellen des Landkreises der Gemeinde verbucht:

<u>Haushaltsstelle:</u>	<u>Betrag:</u>	
.....		DM
.....		DM
.....		DM
		DM

2.2 Nicht zuwendungsfähige Kosten, für die keine Landeszuweisungen in Anspruch genommen werden dürfen (vgl. lfd. Nr. 4.2 und 4.3 des Gem. RdErlasses):

.....		DM
.....		DM
		DM

2.3 Gesamthöhe der zuwendungsfähigen Kosten DM**2.4 Zuwendungsfähige Kosten, die anderweitig finanziert sind, und zwar:**

2.41 durch Bundeszuschüsse		DM
2.42 durch Landeszuschüsse nach § 12 Abs. 4 FAG 1969		DM
2.43 durch andere Landeszuschüsse		DM
2.44 durch Beiträge Dritter		DM
		DM

Zuwendungsfähige Kosten, für die Landeszuweisungen in Anspruch genommen werden dürfen: Summe 2: DM

3 Finanzierung der in Summe 2 ausgewiesenen Kosten

Die in Summe 2 ausgewiesenen Kosten wurden finanziert durch Inanspruchnahme von:

3.1 Landeszuweisungen aus lfd. Nr. 1.1 bis 1.3		DM
3.2 Eigenmittel des Baulastträgers		DM
		DM

4 Zuführung noch nicht verbrauchter Landeszuweisungen an die Straßenbaurücklage im Rechnungsjahr 1969

4.1	Verfügbare Mittel im Rechnungsjahr 1969 (= Summe 1)		DM
4.2	Zur Finanzierung der in Summe 2 ausgewiesenen Kosten wurden hiervon verwendet (vgl. lfd. Nr. 3.1)		DM
		Zwischensumme:	 DM
4.3	Durch neugebildete Haushaltsreste gebundene Landeszuweisungen:		
	<u>Haushaltsstelle:</u>	<u>Betrag:</u>	
			DM
			DM
4.4	Der Straßenbaurücklage wurden im Rechnungsjahr 1969 zugeführt:	Summe 4:	 DM

5 Bestandsrechnung der Straßenbaurücklage

5.1	Bestand zu Beginn des Rechnungsjahres 1969		DM
5.2	Zinsgutschrift für das Rechnungsjahr 1969		DM
5.3	Entnahme im Rechnungsjahr 1969 (vgl. lfd. Nr. 1.3)		DM
		verbleiben:	 DM
5.4	Zuführungen im Rechnungsjahr 1969 (vgl. Summe 4)		DM
5.5	Bestand der Rücklage am Schluß des Rechnungsjahres 1969	Summe 5:	 DM

6 Ablauf der 5-Jahres-Frist (§ 12 Abs. 2 Satz 2 FAG 1969) und Inanspruchnahme von Rücklagemitteln für innere Darlehen

Von dem Gesamtbetrag der in Summe 5 ausgewiesenen Straßenbaurücklage ist ein Betrag in Höhe von:

- 6.1 DM länger als 5 Jahre der Rücklage zugeführt;
 6.2 DM als inneres Darlehen vorübergehend anderen Zwecken zugeführt.

Die Einnahmen und Ausgaben sind an Hand der Kassenbelege und der Eintragungen in den Kassenbüchern geprüft.

Der Gem.RdErl. vom wurde beachtet.

Der Gem.RdErl. vom wurde beachtet.

Folgende Verstöße wurden festgestellt und konnten nicht bereinigt werden:

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

Oberkreisdirektor, Oberstadtdirektor
 Stadtdirektor, Amtsdirektor, Gemeindedirektor

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: 13. Tagung der 4. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 4. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 13. Tagung auf

Mittwoch, den 9. Juli 1969, 10 Uhr,
nach

Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Wahl des Ersten Landesrats
2. Stellenplan 1969;
hier: Beanstandung gemäß Weisung des Innenministers NW
3. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1969
4. Neufassung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände
5. Änderung der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Köln, den 19. Juni 1969

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus

— MBl. NW. 1969 S. 1051.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.